VERORDNUNG (EG) Nr. 1764/98 DER KOMMISSION

vom 10. August 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1589/96 [2], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Australien und Neuseeland haben neue zur Erteilung der Ursprungsbescheinigungen befugte Behörden benannt. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2526/95 [4], ist daher entsprechend zu ändern. Die neue Erteilungsbehörde in Australien wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1998 benannt. Die von dieser Behörde ausgestellten Dokumente sind daher ab diesem Datum als gültig zu betrachten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 wird wie folgt geändert:

a) die Behörde „Australian Meat and Livestock Corporation" wird durch „Department of Primary Industries and Energy" ersetzt;

b) die Behörde „New Zealand Meat Producers Board" wird durch „New Zealand Meat Board" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Buchstabe a) gilt ab dem 1. Juli 1998 und Artikel 1 Buchstabe b) ab dem 1. September 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1998

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.
[2] ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 25.
[3] ABl. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 7.
[4] ABl. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 48.